

Sonnabends, den 12. Majus, 1753.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen *u. u.*
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialem Befehl.

No.



20.

Handwritten signature or note in the right margin.

Wochentlich-*Stettinische*

Trag-u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verlehnen, zu lehnen, zu verpachten, vorzukommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diefen werden jedenn angefüget diejenigen Personen welche entweder Geld lehnen oder anleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben: Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen, Fremden *u. u.* Zuletzt findet sich die Bier- Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. AVERTISSEMENTS.

Nachdem hohen Ortes einberichtet, auch gegründet befunden worden, daß durch die weitläufige Abfassung derer denen Intelligenz-Blättern inserirter werdenden Subhaltationen, Liquidationen, und andern Juris-Sachen, das Drucker-Lohn jährlich auf etliche hundert Thaler vermehret werde. Als werden sämtliche unter der Regierung stehende Magisträte und Gerichte hiedurch angemessen und befehliget, sich den denen nöthigen Notificationen, die denen Intelligenz-Blättern inserirter werden, aller möglichen Eiligkeit zu befehligen. *Signatum Stettin den 16ten Martii 1753.*

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es ist hohen Ortes angemerket und erwiesen befunden worden, daß durch die weitläufige Abfassung derer, denen Intelligenz-Blättern zu inserirenden Subhastationen, Liquidationen, Citationen, Notifikationen, und andern Justiz-Sachen, das Drucker-Lohn jährlich um etliche hundert Reichsthaler vermehret werde: und werden also sämtliche unter der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer stehende Land-Räthe, Beamte, Magistrate und Gerichte, hiedurch angewiesen und bescheligt, sich bey denen nöthigen Notifikationen, die denen Intelligenz-Blättern inseriret werden, mit Weglassung aller unnöthigen Umstände, kurz zu fassen, und darin nur die Essentialia zu exprimiren, wiederfalls dieselbigen zu geschickterhand habend, das dergleichen weitläufige Articül von dem hiesigen Adress-Comtoir zurück gegeben, und ungedruckt liegen bleiben werden, oder wenn sie über 4 Zeilen im Druck sich belausen, davon 2, 3, 4 oder mehr Groschen, nach Proportion, gezehlet werden sollen. Signaturum Stettin den 19ten Martii 1753.
Königliche Preussische Krieges- und Domainen-Cammer.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es hat die Königl. Regierung, des seligen Secretarii und Cammer-Canzelissen Granow Häuser, hies selbst, und zu Stargard subhastiret, weil die Erden, worunter annoch Unmündige sind, solches, um zu ihrer Auseinanderetzung zu gelangen, nöthig finden. Das Haus alhier ist in der Pelzer-Strasse, auf der Herrens-Freyheit belegen, und hat in der Fronte 42 Fuß, und in der Tiefe 35 Fuß, von drey Etagen, massiv gebauet, und gewölbte Keller, auch einen Hügel von zwey Etagen, 70 Fuß lang, und 15 Fuß tief, auch massiv gemauert, mit einem gewölbten Keller, und beträget die Taxe der Werckmeister 1245 Rthlr., 21 Gr. Das andere zu Stargard in der Wollweber-Strasse belegen, ist 17 Fuß in der Fronte, und 26 Fuß tief, der ganze Fundus aber 106 Fuß, welches vom Maurer, und Zimmermeister, mit der Ansehe, daß darauf unsehr 2 Thlr. jährlich Onera haften, auf 286 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. taxiret worden. Da nun Termin ad licitandum von der Königl. Regierung auf den 30ten Mart. zum ersten, den 30ten April zum andern, und den 28ten May zum dritten- und letztenmahl angesetzt worden, wie die zu Stettin, Stargard und Gollnow affigirte Proclamaia besagen; So haben sich die Licitanten vor der Königl. Regierung in solchen Terminis zu melden, und die Weißbietenden die Addition zu gewarten. Signaturum Stettin den 19ten Februarli 1753.
Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Die Frau Witwe Kunsela ist willens, ihres in der großen Wollweber-Strasse alhier, belegenen massiven Bor- und Hinter-Haus, nebst die dazu gehörige Wiese, entweder zu verkaufen oder zu vermiethen, in beyden Häusern befinden sich in allen sechs Stuben und Kamern, eine Küche, und köthige Korn-Vordens, eine gewölbte Dure, samt Keller, einen großen Hofraum, Wagen-Remisen, ein Stall auf fünf bis sechs Pferde, welches alles in guten und brauchbaren Stande ist; Solte sich etwan ein Liebhaber hierzu finden, derselbe kan sich bey der Egenthümerin melden, und Handlung pflegen.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

In Verkaufung des auf der Morghfelder Madinga, im Amte Colbatz, befindlichen Eichen-Wüchsen und Fichten-Holzes, so in Faden geschlagen werden kan, sind Termini Licitationis auf den 3ten, 10ten und 17ten May c. anberaumet; Welches hieburch den Schiffern und andern Holzhändlern bekannt ges macht wird, um, wenn ein oder anderer dieses Holz erhandeln, und auf selbe Kosten schlagen und anfahren lassen will, sich in gedachten Terminis auf der hiesigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hies selbst einzufinden, um darauf bieten zu können, wie denn mit dem in ultimo Termino bleibenden Weißbietenden deshalb Contract geschlossen werden soll. Signaturum Stettin den 16ten April 1753.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

In Anclam soll das in der Angerstrasse, zwischen dem Schlächter Hartmann, und Weißgärber Meyers hinnen belegene Wohnhaus, des seligen August Friedelich Rankow, gewesenen Brauers und Kaufmanns, nebst denen dazu gehörigen Pertinentz-Stücken, als eine Wiese von 14 Schwad, Nordwärts, einem Wiesenfelde von 2 Schwad Auaflaß, am Dargischowischen Stiege, und einen Garten vor dem Heer-Thore des Lehen, welcher Sorten aber an dem Rodemacher Behm für ein jährliches Grund-Geld 2 Rthlr. 6 Gr. von Erben zu Erben verschrieben, dieweil die Witwe sich mit ihrem Stief- und rechtem Kinde audeutend vor setzen muß, allergnädigster Königl. Verordnung gemäß subhastiret worden. Das Haus ist in der Straß massiv, darinn 2 Stuben, 1 Küche, ein Branntweins, 2 Kammern, 1 großer Stich, massiver Schornstein, und 3 Kornböden, unter demselben aber ein kleiner Walden-Keller. Im Hintergebäude sind unten 2 Kammern, und ist obertwärts wüste. Sodann ist noch ein alt Hintergebäude mit einer Stube, und einigen Wiskhälen, imgleichen einer Pumpe und alles theils im mittelmäßigen, theils auch im schlechten Stande. Das Haus nebst Hinteregebänden x. ist zu 616 Rthlr. die Wiese, da sie nur kurz, zu 40 Rthlr. das Wiesenfeld zu 30 Rthlr. und der Garten, nach Aufhebung des Grundbaldes, zu 45 Rthlr. und also alles zusammen zu 731 Rthlr. taxiret. Liebhabere können sich den 25ten April, den 23ten May, und

20ten Junii a. c. Nachmittags um 2 Uhr vorm Anclamischen Wapfen-Gerichte einfinden, und darauf Vertheilen, da denn der Meißel-Erhnde im letzten Termino, den 20ten Junii c. des Zuschlages zu gewärtigen.

Zu Stargard soll Ehrenreich Ravenhagen Witwe, auf dem Werder belegenes Haus, nebst der dahinter befindlichen Kamrang, an dem Meißelbietenden verkauft werden, wozu Termin auf den 18ten May, den und 29ten Junii angesetzt; in welchem die etwaigen Käufer vor dem Stadt-Gerichte erscheinen, ihr Gebot ad Protocolum geben, und im letzten Termino des Zuschlages gewärtigen können.

Es soll den 20ten May c. auf dem Marggräflichen Amte Wildenbruch eine Auction von allerhand Danksgeräth, Zinn, Kupfer, Stühle, Spinde, und andern dergleichen nutzbaren und sehr wohl conditionirten Sachen gehalten werden; Wer also Lust hat etwas davon an sich zu kaufen, kan sich in Termino einfinden, muß aber baar Geld mitbringen, weil ohne dasselbe nichts verabfolget werden wird.

Zu Streifmberg soll auf Königlische Adprobation, rer Stadt-Höfliche Cammerer Peter verkauft werden; es können sich also die Liebhaber in Termino den 10ten und 24ten May zu Rathhause Wrogens um 9 Uhr melden, ihr Gebot thun, und des Zuschlages gewärtigen.

Zu Treptow an der Rega, soll des seligen Bürger und Schuifers Peter Sojars, an dem Colbergischen Hof belegenes Haus, welches auf 111 Rthl. 1 Gr. gewürdiget worden, auf der Steifischen Erbden, und der Sojarschen Creditoren Ansuchen subhastret, und an den Meißelbietenden verkauft werden, da mit denen Creditibus bereits gerichtliche Liquidation zugelaget ist. Da nun zum öffentlichen Verkauf des Hauses drey Termine, 1. der von vier Wochen, und war der erste auf den 4ten May, der zweyte auf den 18ten Junii, und der dritte und letzte auf den 2ten Julii a. c. präfigirt worden; So können also denn diejenigen, welche solches Haus zu kaufen gesonnen seyn, in abgesetzten Terminis Vormittags um 9 Uhr alhier zu Rathhause erscheinen, und auf das Haus bieten, da denn der Meißel-Erhnde zu gewärtigen hat, daß ihm das Haus, gegen Erlegung der Kauf-Gelder, gerichtl. addicret werden soll.

Es sollen den 22ten May a. c. zu Neuenhagen, Rügemwaldischen Amtes, Admittags um 9 Uhr, als lebend Pferd, als Stuthe, Ballarthen, überfährige, auch zweyjährige Fohlen, nebst Stutten mit Goges Fohlen, verkauft, und also per modum auctionis zu Gelde gemacht werden. Wer also nun Lust und Verlieben hat, von diese, dem vorstehenden Verzhendator Wadten zugehörigen Pferden einige zu erhandeln, der belibbe zur gesetzten Zeit sich zu Neuenhagen einzufinden, da denn dem plus licitanti die ersthandene Pfers de gegen baare Bezahlung des Pretii übergeben werden sollen.

Nachdem ad instantiam des von Unruß auf Ruffedel, als Vormund des Unmündigen Leopold Wis helm Christian Sigmund von der Heyden, dessen im Sternbergischen Kreise belegenes, und nach Abzug der Lasten, auf eilftausend drehundert ein Thaler gewürdigtes Ritterliches Ordens-Lehnguth, Schönow, bey der Hochfürstl. Brandenburg. Ordens-Regierung zu Sonnenburg, gegen drey legale Termine, als den 13ten April, 12ten May und 2ten Junii a. c. zum öffentlichen Verkauf subhastret, und die Proclamation zu Sonnenburg, Frankfurt an der Oder und Drossen angeschlagen worden; Als wird solches jedermann diemitt belandte gemacht, und können diejenigen, welche solche zu kaufen Verlieben haben, in abgesetzten Terminis sich zu Sonnenburg einfinden, darauf licitiren, und gewärtigen, daß im letzten Termino dasselbe dem Meißel-Erhnden zugeschlagen werden solle. Der Anschlag davon kan auf dem Guthe zu Schönow, auch bey dem von Hslo zu Wittenhagen, auch der Ordens-Campley zu Sonnenburg eingesehen werden.

Der Schuifer Meißler Christian Köhler in Wangerin ist willens, sein in der langen Straffe belegenes großes Wohnhaus, samt den auf den Upsall befindlichen grossen Garten zu verkaufen, und seine Creditores zu befriedigen; Wer also Lust hat dieses Haus samt dem Garten zu kaufen, kan sich bey dem Elsen Schümer melden, und sich eines billigen Handels versprechen.

Obgleich durch die Int. Eigens-Zertungen versch. dentlich bekannt gemacht worden, daß des Wagner und vornehmlichen Herr c. Rentkandt Blocken, zu Stargard auf der Jhna, in der besten Straffe belegenes Haus, welches der Servis-Easse Schulden halber zugeschlagen worden, verkauft werden soll, bißhero aber sich niemand ordentlich gemeldet; So werden hierzu nochmals Termini Licitationis auf den 12ten, 21ten und 28ten May c. angesetzt; und haben sich diejenigen, so dazu Verlieben tragen möchten, Morgens um 10 Uhr zu Rathhause zu melden, und ihren Voth ad Protocolum zu geben, alsdenn folders unter Approbation der Königl. Reiches- und Domänen-Cammer plus licitanti addicret werden soll.

Zu Treptow an der Tollense, will der Salzhäcker Alttermann, Andreas Kunzmann, sein Wohnhaus, welches Hn. Carl Müllern, und Carl Schumann verkauft; Wer dazu Lust hat, kan sich bey ihm melden.

In Cöslin soll der Kupferhammer, cum pertinentiis, zu Befriedigung des Kupferschmidts Jacob Rochs Creditoren, an dem Meißelbietenden verkauft werden. Da nun selbiger auf 1112 Rthl. 9 Gr. 2 Pf. taxirt worden, und bereits die beyden ersten Termine verlossen, ohne daß sich da ein Licitant gefunden; So können sich die Liebhaber annoch im bevorstehenden letzten Termino, als den 13ten May als hier zu Rathhause einfinden, und hat plus licitans gegen baare Bezahlung Additionem zu gewärtigen.

4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

In dem Colbasschen Amtes-Dorfe Neumarch, verlanfet die Witwe Ackerin ihr Freyhaus, an Meister Gottfried Dörsenbühner; Welches hiemit Königl. Verordnung nach beahndt gemacht wird.

Es verlanfen selbigen Herrn Doctor und Bürgermeister Langen sämtliche Erben, ihr in der S. Johannis-Kirche, habendes Gewölbe, an dem Bürger und Brauer Herrn Johann Friderich Stipsen, und soll der Kaufbrief nächstens darüber ertheilt werden; Welches nach allergnädigster Königl. Verordnung hiemit beahndt gemacht wird.

Zu Eöblin verlanfet der Bürger und Brauer Herr Matthias Heinrich Dnehoff, seine vor dem Dohenthor, an Herrn Moriz Berninen Schwenne belagene E. Schwenne, an dem Herrn Hauptmann Friderich Ernst von Schwaben erb- und eigenthümlich und zum Todten-Kauf, und soll dieselbe hiesiger Stadt Gertraud nach, auf bevorstehenden Montag nach Jubilate öffentlich verlanfen werden; Welches durch die Intelligenz hiemit Königl. allergnädigster Verordnung gemäß beahndt gemacht wird.

Der Baumschreiber Köhlyne, hat mit Consens seiner Frauen, das mit derselben gehepraethetes Hans von Dreffenhagen, an der Brückenstrassen-Ecke, neben des Becker Messer Streffen, und dem Thorschreibers Dausch belagene Wohnhaus, an dem Bürger Kuchwalden, um und für 300 Rthlr. verlanfet; Welches Königl. allergnädigster Verordnung gemäß hiemit notificiret wird.

Der Küster Bohm zu Plantow, verlanfet seinen bey Daber habenden Garten, an dem Tuchmacher Meister Gumprecht daselbst; Welches Königl. allergnädigster Verordnung gemäß beahndt gemacht wird.

Es hat der Doctor la Bruguiere, in Stargard, seinen daselbst auf der Clempinischen Wiese, in der zweyten Gasse, zwischen des Wormalter Levin, und Soldaten Spischer inne belagene Garten verlanfet; Welches Königl. allergnädigster Verordnung gemäß hiedurch beahndt gemacht wird.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermietthen.

Als eine Stube über dem neuen Thor, der Cämmerey zu Eöblin zuhandig, nach Absterben der Witwe Warden, welche selbige bewohnet, wider zu vermietthen ist; So werden dazu Termino Licitations auf den 14ten, 22ten und 29ten May c. angesetzt; da denn diejenigen, welche darauf zu bieten gesonnen, sich auf dem Rathhause in Eöblin einfinden, und gewärtigen können, daß dem Weißbietenden, 5 R auf eingeholte Approbation, gedachte Stube auf gewisse Jahre abdiciret werden wird.

Zu Vermietthung der Kirchen-Wade zu Anclam, welche der Michael Deuth hieshero bewohnet, sind folgende Licitations-Termino angesetzt, als der 17te May, der 29te May, und der 17te Junii a. c. in welchem diejenigen, die solche Wade zu mietthen Lust haben, des Morgens um 9 Ubr in Rathhause daselbst sich melden, und erwarten können, daß dem Weißbietenden diese Wade überlassen werde.

6. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

In Stolpe sollen nachstehende Cämmerey-Terminanten an dem Weißbietenden verpachtet werden: 1.) Das Hurdeland und die Kämpfe. 2.) Eine betterte Kammer auf dem Rathhause. 3.) Die Fischerey auf dem Strohm. 4.) Die Fischerey auf dem Hoderwilschankens See. 5.) Die Schmelze zu Dammis, und 6.) die Jagden im Egenthum; Diejenigen nun, so hierauf zu bieten Willen tragen, haben sich allhier zu Rathhause vor öffentlichen Gerichte, den 17ten May, 7ten Junii, oder aber doch in Termino ultimo den 28ten Junii, Vormittags zu melden, und ihren Voth zu thun, damit sodann plus licitanti addicio gesehen könne.

Als im letzten Termino Licitations, wegen Verpachtung der Mittels und kleinen Jagden, im Amte Marienfließ, keine annehmende Offerte geschehen, und dahero nöthig gehalten werden, deshalb anderweiliche Licitations-Termino auf den 10ten, 17ten und 24ten May anzusetzen; So wird solches hiedurch öffentlich beahndt gemacht, und können diejenigen, welche Willen tragen, bemeldete Jagden zu pachten, sich in ultimo Termino den der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer melden, da denn demjenigen, der die annehmlichste Pacht offeriren wird, darüber ein Conrath auf 6 Jahre ertheilt werden soll. Signatum Stettin den 27ten April 1753.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Das adeliche Ritter-Guth Marienhagen, am Goltshawen, wird auf Marienfließ-Ländigung 1754, pachtlos; Es können sich also diejenigen, so hierzu Willen tragen, sich den 15ten und 25ten May, auch 1ten Junii c. bey dem Herrn von Wedell, in Willen bey Daber, melden, und allda weitere Nachricht bekommen.

7. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Als dieser Tagen zu Greiffenhausen ein Pferd, so ein Schwarzfuch, und ein Wallach, von drey Jahren ist, von dertiger Weide vermisst, und vermuthlich von diebsihnd Händen entführt worden; So werden sämtliche Dorfschaften und Gerichte, Obzigkeiten hiedurch ersucht, falls sich dieses Pferd, welches am rechten Kasseloch einen kleinen weissen Flecken, sonst aber kein Abzeichen hat, auffinden möchte, so gleich am rechten Kasseloch einen kleinen weissen Flecken, dem hiesigen Bürger Martin Krägen, davon Nachricht zu anzuhalten, und dem Eigenthümer deselben, dem hiesigen Bürger Martin Krägen, davon Nachricht zu geben, welcher dafür, nebst Ersatzung der etwaigen Unkosten, gerate erantlich seyn wird. Zusieich werden die Herren Richter auf dem Lande requiriret, diesen Anstand in Ihren Gemeinden bekannt zu machen, und dem Eigenthümer des Pferdes zu dem Seinigen zu verhelfen.

8. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Es sind ad instanciam Hans Ludwigs von Billebeck, wegen eines zu Warnis im Pireischen Kreisse, an die Gebrüdere Sönnfeldoten verkauften Hofes, sämtliche Creditores ad liquidandum, die Lehnsfolger des Geschlechts von Billebeck aber in Beobachtung des Näher-Rechts auf den 25ten Junli c. und zwar respective sub panna praelusi et perpetui silentii citaret. Signatum Stettin den 24ten Martii 1753. E

Königl. Preussische Hofmeistere Regierung.

Es sind von der Königl. Regierung, auf Einhalten Johann Arnholken Runder Vormünder, das ihnen zugehörige Antheil in Cassela, im Demminischen und combinirten Krepowischen Kreis, nemlich was zurhin des Rittmeisters von Holfen, polter Obrist von Oldenburgen Witwe gehabt, auch von dem von Wals- leben erblich erkaufte, subhahiret, wie solches die allhier zu Stettin, Demmin, und zu Stettin in Westlens burg in locis publicis affigirte Proclamata mit mehrern besagen; Zusieich sind auch darin die etwanigen Creditores und Lehnsfollger, welche Ansprüche an gedachten Casselinschen Antheil Söhbern haben, und be- rechtiget zu seyn vermerken, sub panna praelusi citiret worden; und zwar sowohl die Käufer als Creditores und Lehnsfollger, auf den 16ten Junli c. Solchemnach wird solches hiermit beandt gemacht. Sig- natum Stettin den 2ten April. 1753.

Königl. Preuss. Hofmeistere Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Rö- mischen Reichs Erbkämmerer und Churfürst ic. ic. Entbiethen allen und jeden Creditoribus, so an des verstorbenen Hofrath und Bürgemeister zu Goldberg Johann Samuel Wohmen hinterlassenen Ver- mögen einige An- und Zusprache vermeinen, lassen S. H. und fügen deneuselben hiedurch zu wissen, was massen der Hofsecretaire Advocat Moriz Fobellus, ac Litts Curator des erwehnten Hofrath Wohmen Kinder, vermittelst copijlichen hiebey gehentem Supplement, bey uns hieselben vorgefihret, und angehal- ten, daß da das hinterlassene Vermögen des Hofrath Wohmen zur Bezahlung der in dem Inventario ent- haltenen Schulden bey weitem nicht hinlänglich, Concursus habere ordnet, und Creditores zusieich ad li- quidandum et verificandum ihrer Forderungen gehörig vorgeladen werden möchten. Wann Wir nun solchem Sachen statt gegeben, und Concursus à die obitus concursus zu erdhigen verordnet; So eis- tiren und laden Wir euch hiermit, und Kraft dieses Proclamatis, wodon eines allhier zu Cöslin, das an- dere zu Colbers, und das dritte zu Cöslin angeschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wodon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, eure Forder- ungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögct, ad Acta ansetzet, auch den 18ten Junli vorlaßtem Hofsecretaire allhier eud gestellet, die Do- cumentis zur Justification eurer Forderungen in Originals produciret, eurer Forderungen halber mit dem Contradictore und Ander-Creditoren ad Protocololum verfaßet, sämtliche Handlung yffnet, und in dem Entschidung rechtliche Erkenntnis, und Locum in adinstaffender Priorität Urtheil gewarct. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloffen anachtet, und diejenige so ihre Forderungen ad Acta nicht ge- meldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benanntem Tages sich nicht gestellet, und ihre Forder- ungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschwigen ansetzlet werden soll. Wornach dieselben sich also zu achten. Signatum Cöslin den 5ten Martii 1753.

(L. S.) G. B. v. Bonin, Hofsecretaire Präsident.

Vom Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Rö- mischen Reichs Erbkämmerer und Churfürst ic. ic. Entbiethen allen und jeden Creditibus, so an des Lieutenant Carl Christoph von Podewils zu Warden Vermögen, einigen An- und Zuspruch zu haben vermei- nen, Unsern S. H. und fügen euch hiermit zu wissen, was massen Wir in dem heute publicirten, und in copij- licher Abschrift hiebey kommenden Schörs-Beschilde denen vorgekommenen Umständen nach Edictales von drey Monaten zu expediren veranlasset haben. Solchemnach citiren und laden Wir euch hiermit und Kraft dieses Proclamatis, wodon eines allhier zu Cöslin, das andere zu Stettin, und das dritte zu Pöslin angeschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb drey Monaten, wodon vier Wochen für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit unta- delhaften

Belassen Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Aaa angezeigt, auch in Termino des 7ten Julii auch vor Unserm Hofgerichte alhier unaussbleiblich zum Verhör gestellt, massen in solchem Termine eines theils der Lieutenant von Hoberwitz diejenigen Unglücksfälle wodurch er in Abgang seines Vermögens gerathen, sub commatione, das Fiscus wider ihn Inhalt Cod. Fid. p. 4. Tit. 9. Sec. 3. verfahren solle, des Endes dem Advocato Sisci Coch zu vigiliren, und gegen den Debitorem, wenn sich ein Dolus oder lata culpa bey der Sache hervor thun solte, die Nothdurft zu beobachten aufgegeben worden, Klar und deutlich erweisen muß; andern theils aber ihr die Creditores, sowohl racione cessionis bonorum, als cathorice zu erklären habe, als eure Forderungen ob insufficienciam et emergentem Concursum sub poena praclusi, et perpetui silentii liquidiren, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in originali produciren, und darüber mit dem Rath Habersack, welchen Wir zum Contradictor constituiret, ad protocollum verhandeln müisset, und hierwächst in Entschung der Güthe rechtlichen Bescheides, racione Cessionis bonorum et prioritatis Crediti zu gemärtigen habe. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen gehalten, und diejenigen so ihre Forderungen ad aaa nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehört, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach ic. Signatum Cöslin den 26ten Martii 1753.

(L. S.)

G. V. von Woinin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Kammerer und Churfürst ic. ic. Entblethen allen und jeden Creditoreibus, welche an des verstorbenen Pastoris Christiani Spittgärbers zu Wubendorf Vermögen einen An- und Anspruch haben mögen, Unsern Gruß, und fügen denenselben hieburch zu wissen, wie über diese Spittgärberische Verlassenschaft, da aus dem davon aufgenommenen Inventario sich ergiebet, daß das zc. alienum des Debitoris Nachlass weit übersteiget, und die inter nomina activa aufgeführte Füsse mehrtheils inexigibile sind. Als Wir nun auf Anhalten des Postmeisters Schals zu Gollnow, die gesuchte Edictales ja eurer gebührenden Vorladung ad liquidandum veranlasset, und dem Syndico Hanow zum Interims-Curatore, mit Consens der sich bisher getheilten Creditoren bestellt haben; So citiren Wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines hier, das andere zu Gollnow, und das dritte zu Wastrow angeschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und also in Termine den 27ten Junii zc. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit uns kaberhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermeynet ad Aaa angezeigt, auch alsdann auf Unserer hiesigen Regierung vor denen Rätthen, welche Wir sodann zu Commissarien der Liquidation bestatigen werden, euch gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen in originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore und Rehem-Creditoren ad protocollum verfahren, gültliche Handlung ystzeget, und in deren Entschung rechtliche Erkenntnis, und Locum in der abzufassenden Prioritäts-Urtheil gemärtiget. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen gehalten, und diejenigen so ihre Forderungen ad Aaa nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehört, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Stettin den 7ten Martii 1753.

Zur Königl. Preussischen Pommerischen und Camminischen Regierung verordnete

Stattthalter, Präsident, Vice-Präsident, und Regierungsräthe

(L. S.)

v. Wachholz, Regierungsrath, Präsident.

Da über des verstorbenen Pastoris zu Wubendorf Spittgärbers Vermögen ob insufficienciam Concursus eröffnet, und dierhalb Creditores, welche an dessen Nachlass eine Ansprache zu haben vermeynen, gesen den 27ten Junii c. ad liquidandum per Edictales, die hieselbst zu Stettin, Wastrow und Gollnow affisiret, vorgeladen; So wird solches hiemit sämtlichen Creditoreibus zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, inmassen diejenigen, welche in gedachtem Termine nicht erscheinen, und ihre Forderungen nicht gebührend justificiren, präcludiret, und von des Debitoris Nachlass abgewiesen, und mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 7ten Martii 1753.

Königl. Preussische Pommerische und Camminische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Kammerer und Churfürst, souverainer und obrister Herzog von Schlesien, souverainer Herzog von Dranien, Neuchatel und Wallerain, wie auch der Grafschaft Glogz ic. ic. Entblethen denen Creditoreibus des seligen Pastoris Troles zu Personitz, wie auch allen und jeden, welche an dessen Nachlass eine Ansprache zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und geben euch auch bey zehendem abschriftlichen Supplicato des mehreren zu sehen, wmassen die Hofgerichte, Advocatus Wollenhauer, Littur-Curatore nomine, seligen Pastoris Schütten Kinder angesetzt, wie das er aus angeschriebnen Ursachen, an euch annoch gewöhnliche Edictales zu extrahiren nöthig finde, mit allerunterthänigster Bitte, d. s. Wir solche zu ertzeilen anberühligst eruchen möchten. Wann Wir nun des Supplicantes Besuch bescheinet haben; So citiren und laden Wir euch hiemit und in Kraft dieses Proclamatiss, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon

4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, eure etwaige Forderungen mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermehret, ad Acta angelegt, auch den 27ten Julii c. vor Unserm Hofgericht hieselbst zum Verhöre unaußföhrlich euch gestelt, bezeugen einen Advocaten annehmlet, und denselben mit genußener Instruktion, und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte verhöret, in Termino die Documenta in Originali produciret, darüber mit Supplicanten ad Protocollo verfähret, gültige Handlung yffnet, und in Entschung der Güte rechtliche Erkänntnis gewarret. Mit Ablauf des Termins sollen Acta für beschlossenen angenommen, und dießelben so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches verbeeden, doch benannten Tages nicht erschienen, präclindiret, und von des verstorbenen Vastoris Vermögen sämlich abgelesen werden. Und damit diese Edikales zu jedermanns Notz desto besser gereden, so soll ein Proclama davon allhier zu Coblin, das andere zu Rummelsburg, und das dritte zu Neuen-Stettin öffentlich affigiret, und denen Int: Algens Bogen inseriret werden. Wornach ihr euch zu achten. Signatur Coblin den 16ten April 1753.
(L.S.) D. G. v. Eichwann, Vice-Präsident.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen bey der Kirche zu Trisbo, im Camminischen Synodo, zweyhundert Reichsthaler Capital vorräthig, welche wieder auf eine sichere Hypothek sollen ausgethan werden; Wosern jemand in der Camminischen Gegend dieser Anleihe solte vorndüthen haben, so kan derselbe sich desfalls bey Pastore und Provicionibus gebachter Kirche melden.

Es sind zehntausend Reichsthaler zinsbar auszuthun; falls sich jemand findet, welcher solche zur Hälfte, oder ganz, anzuleihen gesonnen, und sichere Hypothek zu bestellen im Stande ist, derselbe hat sich bey dem Herrn Hofrath Spalbing in Stettin zu melden, und kan das Geld practiticis practandis gleich empfangen werden.

Als der Herr Landrath von der Olen, von denen Zinsen des abwesenden Alexander von der Oßen, ein Capital von 245 Rthlr. gegen sichere Hypothek zu bestättigen, parat liegen hat; So können sich diejenigen, so solches Capital verlangen, und Consens des Königl. Collegii beschaffen wollen, sich bey demselben in Wisnig per Kauardten, oder bey dem Krieges-Commissario finden in Stettin melden.

Bey der Könl.ichen Dracker-Compagnis werden gegen den 13ten Julii an 100 Rthlr. Capital eintommen, so anderweit zinsbar bestättiget werden sollen; Wer solche benöthiget, und dafür zur Sicherheit die erste Hypothek bestellen kan, der beliebe sich bey dem Ältermann der Dracker-Compagnis Herrt Bartholomäus Friedner zu melden.

Es liegen beynähe 100 Rthlr. Kinder-Gelder, bey dem Königl.ichen Pupillen-Collegio zur Ausleihe parat; So jmand solche Anleihe bedarf, und gehörige Sicherheit stellen, auch Consensum des Könl.ichen Pupillen-Collegio herbey schaffen kan, beliebe sich bey dem Prediger Maß zu Glasow, im Wandowischen Kreise zu melden.

10. Avertissements.

Nachdem Sr. Königl. Majestät, vermöge allerhöchsten Kederick vom 26ten Decobr. p. der Stadt Gollnow, außer deren dafelst bereits angeordnete drey Vieh- und Crähm-Märkten, auch noch den 4ten Vieh- und Crähm-Markt acordiret, dergestalt, daß der Viehmarkt im Junio, den Freytag nach dem Büßtag, und der Crähm-Markt aber auf dem darauff folgenden Mittwoch und Donnerstak gehalten werden soll, und dann dieses Jahr der Viehmarkt auf den 2ten Junii, und der Crähm-Markt auf den 13ten ejusdem fallen wird; So wird dem Publico solches hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht. Signatur Stettin den 6ten April. 1753.

Königl.iche Preussische Hommersche Krieges- und Domainen-Cammer.
Da auf Anhalten der Concordia Bischen, verhehlichte Berowßky, wider ihren Ehemann Joseph Besowßky, ob malitiosam desertivum Edikales, welche hieselbst, zu Anclam und Stolpe zu affigiren veranlassen; vermöge deren der Joseph Berowßky, peremptorie in Termino den 4ten Julii a. c. vorgeladen worden, die Ursachen warum er Klägerin verlassen, bey der Königl. Regierung hieselbst anzuzeigen, und Bescheid zu gewärtigen; So wird solches dem Berowßky hiedurch bekannt gemacht, immassen er bey seinem Ausbleiben zu gewärtigen hat, daß er pro malitiose desertore declariret, die Ehe aufgehoben, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verhehligen zu dürfen. Signatur Stettin den 10ten Martius 1753.

Königlich Preuss. Hommersche und Camminische Regierung.
Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röml. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst etc. etc. Entbieten denen Wästen, Unsern lieben Getreuet, dem Geschlecht derer von Sigwitz, welche an des seligen Major von Sigwitz Antheil Guttes Alt- und Neuzuglow

Jugelow ein Lehrecht zu haben verneinen möchten, Unseren Gruß, und geben euch aus anliegenden vor-
 schriftlichen Supplicato des webrern zu ersehen, was der Hofgerichts-Advocatus Dybelius, et Contradictor
 Zihwitz Jugelowsen Conensus, nachdem die Lage jetzt gedachten Antheil Gutthes übergeben, wegen eurer
 Verablung zu veranlassen allerunterthänig gebethen. Wann Wir nun des Supplicanten Gesuch wegen
 gnädig deferiret haben; So citiren und ladhen Wir euch hiermit und Kraft dieses Proclamatus, wovon
 eines allhier zu Cöslin, das andere zu Alten Stettin, und das dritte zu Stolp affigiret werden soll, erstlich
 in einem Termino von drey Monaten, wovon der erste auf den 2ten April, der andere auf den 12ten
 Mayus, und der dritte auf den 20ten Junii präfigiret wird, vor Unserm Hofgerichte dieselbig unausschließ-
 lich zu erscheinen, um euch zu erklären: Ob ihr die Güther Alt- und Neu Jugelow, welche nach der a Commis-
 sorio aufgenommenen, und ebenfalls abwechselich hiebesliegenden Lage auf 12217 Rthlr. 10 Gr. 8 Pf. ge-
 würdiget und in Anschlag gebracht worden, restituiren wollet? Auf den Fall auch in ultimo Termino das
 Pretium estimatum sofort zu erlegen; Wiederignfalls und wenn ihr in den angesehenen Terminis nicht er-
 scheinen wöchtet, ihr wegen eures an solchen Güthern etra habenden Lehrechts, gänzlich präcludiret wer-
 den sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Cöslin den 12ten Martii 1753.

(L. S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Güttes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen
 Römischen Reichs Erz-Kammerer und Churfürst etc. etc. Entbithen denen Weisen, Unsern lieben Gereuen,
 sämtlichen Lebensfolgern an dem Guthe Wahnwitz, denen von Massowischen, Unsern Gruß, und fügen euch
 hiermit zu wissen, was massen der Major Franz Jacob von Zihwitz, vermittelst eines übergebenen, und in
 Abschrift hiebey liegenden Supplicati angezeigt, wie das er nach geschlossenem, und tab A. producirten
 Kauf-Contract, das Gut Wahnwitz cum pertinentiis, von dem dormaligen Lieutenant Gmeinschen
 Regiments, Caspar Otto von Massow für 3000 Rthlr. erhandelt hätte, und zu seiner mehrern Sicherheit
 höchst finde, euch per Edictales citiren zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen,
 und allhier zu Cöslin, wie auch zu Stolpe und Lauenburgaffigiren zu lassen, allergnädigst geruben wöchteten.
 Wann Wir nun solchem Euchen statt gegeben; So citiren und ladhen Wir Euch hiermit erstlich, a dato
 innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für der dritten Termin zu
 rechnen, euch: Ob ihr bei obgedachtem Guthe Wahnwitz das Jus protimiteos zu exerciren, oder selbiges zu
 restituiren, und respectue zu revociren gemeinet seyd? ad Acta zu erklären, auch den 1ten Junii a. e. vor
 Unserm Hofgerichte dieselbst zum Verhör unausschließlich zu erscheinen, und allenfalls das von Supplicanten
 bezahlte Kauf-Pretium sodann parat zu halten, mit erstlichem Befehl, beweisen einen Advocaten an-
 zunehmen, und denselben mit geunglamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu
 versehen, ihm auch eure Exceptiones ante Terminum an die Hand zu geben, damit in Entkehung der Güte
 sofort finale Erkenntnis erfolgen könne. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloffen geach-
 tet, und diejenigen Lebensfolger, welche wegen ihres Lehn-Rechts ad Acta sich nicht gemeldet, oder wenn
 gleich solches geschehen, sie dergestn Tages sich nicht gestellet, und ihr etwaniges Lehn-Recht gebührend justis
 ficiret, nicht weiter geböret, von diesem Guthe Wahnwitz abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillstehigen
 aufzulegen werden. Wornach sich also dieselben zu achten. Signatum Cöslin den 26ten Febr. 1753.

(L. S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es ist zu Bradow, Rügenmässigen Amtes, in Hinter-Vommem belegten, Frau Maria Dorothea
 Kühnin, seligen Herrn Dahnoris Sückers nachgelassene Witwe daselbst, selig ab itersitico und ohne Leibes-
 Erben verstorben. Da nun derer Nachsag gebührend gerichtlich inventiret, und in gerichtlicher Verwah-
 rung gebracht, man aber zur Zeit nicht weiß, wo dero rechtmässige Erben fürhänden; So wird solches hie-
 mit öffentlich bekannt gemacht; und da verlauten wil, daß, zu Berlin, und zu London in England die
 Verstorbene noch nahe Bluts-Freunde nachgelassen; So werden dieselben hiermit citiret, in Zeit von drey
 Monaten, und zwar in Termino den 20ten Junii a. e. vor das Rügenmässige Königl. Amts-Gericht zu
 Schloffe, entweder in Person, oder durch geunglame Bevollmächtigten zu melden, dero daran habendes
 Recht zu justificiren, und zu der Erbschaft zu legitimiren, da denn, wenn solches gehörig gesehen, nach dem
 errichteten Inventario denen rechtmässigen Erben die Erbschaft extrahiret werden soll.

Als des seligen Oeconomic-Inspectoris und Stadt Hofmeisters Johann Meyers Witwe, geborene
 Eva Maria Zawassin, zu Alten Stettin vor tarsem verstorben, und ein Testament nachgelassen, zu dessen
 Erbsnung Terminus auf den 21ten May e. Nachmittags um 2 Uhr, in dem Sterbehause, am Dol-
 Sollenwerd zu Stettin, angesetzt worden; So wird solches hiermit einem jeden, so daran gelesen, öffent-
 lich bekannt gemacht.

Der gewesene Einleger Johann Petersdorf in Rackstedt bey Prenklow, ist ohne Leibes-Erben veer-
 storben. Wenn nun der dortigen Obrigkeit nicht bekannt, ob derselbe, ausser seinem in Staragrad wohn-
 enden Bruder, Caspar Petersdorf, annoch Geschwister, oder Geschwister-Kinder am Leben haben möch-
 te; So werden desselben sämtliche Geschwister und Geschwister-Kinder hiermit citiret, auf den 26ten
 May a. e. in dem Rackstedtischen Schulz-Bezirke zu erscheinen, und sich mit beglaubten Attestatis ge-
 hörig zu legitimiren, verbleibendfalls die wenige Verlassenschaft dem Caspar Petersdorf veranfolget,
 und nachmals niemand weiter geböret werden soll.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XX. Sonnabends den 12. Majus 1753.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

11. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Der Hauptmann Wagner, ist gewisser Ursache halber, sein Haus, in der grossen Ockerstrasse gelegen, zu verkaufen willens; Wer also Belieben dazu hat, kan sich bey demselben ansehen, und die Conditionen erfahren.

Es wird der Notarius Blauert, bey sich im Hause abermahlen unerschiedliche Menbles, als Uhren, Gewehre, eine Quantität Englisch Zinn, ein gutes Pferde-Gesdir, Silberrepen, Tische, Stühle, Spinnbe, Schweden, Federen, zu ganzen Stücken verschlagen, am 17ten May, Vor- und Nachmittags verandertionten; die Käufer se Belieben sich also sodann einzufinden.

Im Jagereufschel Collegio, ist noch etwas guter frischer Saat-Haker und Roggen vorräthig; Wer solchen benöthiget, kan ihm dafelbst um billigen Preis haben.

12. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Das Gut Chursdorf im Soldinischen Kreisse, welches auf den 20ten Novembr. 1752. 28ten Febr. und 20ten May 1753. zur Licitation, mit der Taxe à 45435 Rthlr. 18 Gr. 2 Pf. bey der Neumärkischen Regierung ad instantiam des Confessorial-Rath und Hof-Predigers Angelus, und dessen Ehefrau, befohlen worden, ist in demselben zu Stargard, sub hasta gestellet, hat die Qualitat, daß es ein bürgerlich Gut, und an hiesigen Verkauft werden kan, weshalb solches hienit dem Publico bekandt gemacht, und denen Liebhabern zum Kauf mitgegeben wird, sich in denen angezeigten Terminen vor die Neumärkische Regierung in Ehrlein zu stellen, Handlung zu pflegen, und hat der Weisheit:nde in ultimo Termino der Adjudication zu gewärtigen.

Es soll die Diegeley im Neumärkischer Stadt-Eigenthum, in der Rochow gelegen, anderweitlich veräußert, und an den Weisheit:nden veräußert werden, wozu Termini Licitationis auf den 16ten und 20ten May, und den 12ten Junii a. c. anberaumet worden. Es sind die Cämmerey Gebäude dafelbst zu 212 Rthlr. 4 Gr. taxirt, und kan dabey guter Zuwachs an Vieh Junct gehalten werden; Dierneken also welche gedachte Diegeley zu kaufen willens sind, können sich in den angezeigten Terminis Vormittags um 8 Uhr in Neumärkische zu Rathhause melden, ihren Geböth ad Protocolum geben, und genärtigen, daß in ultimo Termino dieselbe dem Weisheit:nden, bis auf erfolgter Approbation der Königl. Hochpreis. Krieger- und Domainen-Cammer zugeschlagen werden solle.

Denen Liebhabern guter und wohlconditionirter meist-theologischer Bücher, wird hienit advertirt, daß auf den 17ten Junii a. c. wird son der Freytag nach Rogate, zu Soldin die Bibliothek des Defuncti, Herrn Archidiaconi Euben, zum Besten dessen nachgelassenen Erben, per modum auctionis in verlanget; Wer nun Lust und Belieben dazu hat, kan den Catalogum davon bey dem Curatore Herrn Wulst besorgen, und sich gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr im Rathhause dafelbst einfinden, und gerärtigen, daß dem Weisheit:nden gegen baare Bezahlung selbige sofort werden veräußert werden.

Der Mühlenmeister Martin Friederich Blauert, auf der Bodmühle, Popplon-Mühle genannt, soll seine Ebnmühle aus der Hand verkaufen; Wer einen Käufer abgeben will, kan sich bey ihm melden, und mit demselben den Kauf abschliessen.

Zu Poyb sollen den 16ten May c. die vor des seligen Elias Kismachers erste Frau gesetzte Gerader Stücke an Kleider, Betten und Sachen, an den Weisheit:nden verandertionirt werden. Umgleichen soll dafelbst auf dem Vorwerke Dreberlow, tag von dem alten Fiesel Dren abgetrochene Holz, den 17ten ejusd. dem Weisheit:nden zugeschlagen werden, und haben dazu im letzt. n Termino die Liebhaber sich einzufinden.

Als die Königl.che Regierung dem Magistrat zu Wlache, unterm 28ten Februarj c. ad instantiam des Unter-Officier Weisblaffs, contr. den Accise-Inspector Wacklaff, in puncto debiti anbefohlen, des Accise-Inspectoris Hetschloffs Haus pravia estimatione zu subhastiren, und soldemnach Termini Subhastationis auf den 17ten April, 17ten May und 12ten Junii c. anberaumet; so wird solches hierdurch bekandt gemacht. Das Haus bestehet aus 10-7 Stagen, und sind darinnen vier Stuben, mit Cammin und Kammern, zwey gewölbte Keller, eine gewölbte Darr, und zwey maltsie Schorkne. Die Taxe betragt

träuf sich, nebst dem Stall und Brannen auf dem Hofe 1998 Rthlr. Wer also in Erlösung dieses Hauses Willens trüget, kan sich in vorbejagten Terminis Morgens von 9 bis 12 Uhr zu Rathhause melden, seinen Both ad Protocollo thun, und plus Licitant in ultimo Termino wegen der Addition Verordnung gewärtigen.

Der Hofs-Controllere Brödmann zu Wangerin ist willens, seinen Ackerhof zu Starzard zu verkaufen. Dieser Ackerhof liegt nahe vor dem Johannis-Thor, und ist auch noch etwas Land dabei; Der Lust und Beilehen hat, seinen zu kaufen, kan sich bey ihm in Wangerin, oder bey dem Herrn Notarius Casseken in Starzard melden, und sich eines rationablen Kaufs verschern.

Als bereits des Farber Matthiessen Witwe zu Starzard, wöhrige Farbe-Wangel, und Kircken-Stände in S. Marien, zum Verkauf durch die Intelligenz-Zeitungen sub No. 9. 10. et 11. ausgebothen worden, dazu aber sich keine Käufer gemeldet; So wird des Endes nochmahen Terminis auf den 22ten May c. vor dem Stadt-Gerichte d. f. 188. auf Ansuchen der Schöen und Schwarz-Färber angesetzt, in welchem die Weißbleibenden des Zuschlages gewis gewärtigen können.

Nachdem ob conzumum Creditorum des hiesigen Löwyer Gottfried Schröders, dessen Wohnhaus und Brenn Ofen, welches erstere au 221 Rthlr. 22 Gr. letzteres aber auf 48 Rthlr. 14 Gr. geschätzt worden an dem Weißbleiben verkauft werden soll; So sind auf das Wohnhaus in dem ersten Termino, als den 28ten April, bereits 100 Rthlr. gebotten worden; Derselben, so hiesu Balleen haben möchten, können sich demnach zu Eöhlen zu Rathhause in den noch bevorstehenden dreyen Terminis, als den 28ten May, und 23ten Juni einstellen, da denn in dem letzten Termino dem Weißbleibenden benannte Stücke gegen baare D. J. huna zugeschlagen werden sollen.

Magistratus zu Greiffenhagen notificiret nochmahen, daß der dazige Beschäler Henigk dem Weißbleibenden verkauft werden solle. Es werden dazu Terminis Licitationis auf den 18ten, 28ten May und 2ten Juni angesetzt; In welchen sich diejenigen, so diesen Beschäler kaufen wollen, zu Greiffenhagen auf der Raths-Stube melden können.

Magistratus zu Greiffenhagen findet denen Unmündigen des ehemaligen hier gewesenen Rectoris Scholz Lehmanns, welcher darin bürgerliche Nahrung getrieben, zugleich Bürger gemeinen, inträglich, das das verlassene Eckhaus, dem Weißbleibenden verkauft werde, wozu die Licitationis-Termine auf den 18ten, und 28ten May, auch 18ten Juni angesetzt; In welchen die Liebhabere sich auf der Raths-Stube dafelbst melden, und der Weißbleibende die Adjudication gewärtigen kan. Das Haus ist in der Mühlens-Strasse, ohnweit dem Markte belegen hat 2 gute Wohn-Stuben, Keller, Hofraum und Stallung, wozu auch drey Morgen Haus-Wiesen belegen sind.

Magistratus zu Greiffenhagen machet hierdurch bekannt, daß mit Approbation E. Hochpreiel. Königl. Krieges und Domainen-Kammer, das dazige Stadt-Förster-Haus, welches in der Bau-Strassen, nahe am S. Jürgischen Thor gelegen, und mit 2 guten Wohn-Stuben, Boden, Küchen und Keller versehen, auch zu reichende Stallung hat, insamt dem dazu gehörigen 3 Morgen Haus-Wiesen, dem Weißbleibenden verkauft werden solle. Terminis Licitationis sind dazu auf den 18ten May, 1ten und 15ten Juni c. angesetzt; In welchen die etwanige Liebhaber und Käufer sich bey dem Magistrat in Greiffenhagen melden können, welcher des Weißbleibenden Offerte acceptiren, und demselben dieses Haus cum pertinentiis, observatis observandis eigenthümlich zuschlagen wird.

Als der Richardsse Concurss-Proceß nunmehr in die Appellationis-Instantz geendiget, und denen Creditoribus nicht allein die in Deposito befindliche 200 Rthlr. Kauf-Gelder, sondern auch die ausstehende Schulden von dem Garnmeber Hebel, und Forst-Secretarius Schmidt angezehlet werden sollen. Der Herr Forst-Secretarius Schmidt aber auf das vielältige Ausschreiben des Magistrats zu Greiffenhagen nicht geantwortet hat; So sollen dessen alldort vorhandene Mobilia, so in einen Schreib-Spinde und Depositorio bestehen, an den Weißbleibenden verkauft, und die Schulden davon, soweit es hinreichet, begahlet werden. Terminis subhastationis sind zu dem Ende auf den 18ten und 2ten May c. präfixiret; in welchen die Liebhabere sich zu Greiffenhagen auf der Raths-Stube melden, und der Weißbleibende der Adjudication dieser Stücke gewis gewärtigen könne.

Als sich in denen leztlin angezeigten Terminis subhastationis, wegen Verkaufung des Freytagschen Hauses zu Greiffenhagen, keine annehmliche Käufer angezeiget; So findet Magistratus dafelbst ad instantiam Creditorum sich genöthiget, dieses Haus, welches neu erbauet, und am Markte belegen, auch mit gutem Stallraum und Hofraum versehen ist, und wobey 3 Morgen Haus-Wiesen belegen sind, nochmahen zum feilen Kauf zu offeriren, und sind dazu Terminis subhastationis auf den 17ten und 24ten May, und 1ten Juni c. angesetzt; In welchen sich die etwanige Liebhabere auf der Raths-Stube zu Greiffenhagen melden, und plus oberens die Adjudication gewärtigen könne.

Zu Greiffenhagen ist ein vollständiges Schmiedeg. so im großen Ambos, Blase-Balg, Schleifflein, und denen dazu gehörigen Hammern und Zangen bestehet, zu verkaufen; welcher solches zu kaufen willens, kan sich bey dorigen Bürger und Weiß-Breder Meiser Weyssen melden, welches in Augenschein nehmen, und eines billigen Kaufs gewärtigen.

Es soll des Ober-Inspector Büttners Haus zu Wölitz, welches zu 513 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. taxiret worden, auf den 2ten Junii c. a. in lobfamen Laßadischen Gerichte, Morgens um 9 Uhr, anderweitig subhantiret werden. Die Käufer werden dahero ersuchet, in angezeigtem Termine zu erscheinen, und ihren Voth ad protocollum zu geben, dagegen sie zu gewärtigen, daß das Haus im letzten Termine ihnen adicitret werden solle. Vep dem Hauje ist ein Garten-Platz, welcher der Cämmerey zu Wölitz gehöret, und derselben dafür eine jährliche Recognition zu 12 Gr. gegeben wird.

Es sind zu Daber zwey Hufen Landes in guten Schlage, mit der Aussaat, nebst einer Schüne, und dabey befindlichen nutzbaren Rügen-Garten, auch einem am dortigen Markte wohlgelegenen Wohnhause, welche Stücke dem dortigen Bürgermeister Löwer zugehöret haben, zu verkaufen. Wer also einen Käufer abgeben will, kan sich in Stargard bey dem Senatore Piper melden, und gewärtigen, daß man sich sehr gut wegen des Kauf-Preijü vereinigen wird.

Es soll des seligen Daniel Nißau Wittwe Creditorum Haus zu Wölitz, welches zu 645 Rthlr. 4 Gr. taxiret, benebst den dabey liegenden Pertinentien, als dreyen Wiesen, so zu 58 Rthlr. und zweyen Hopfen-Gärten, wovon der eine zu 30 Rthlr. und der weite zu 25 Rthlr. taxiret worden, anderweitig subhantiret werden. Es ist der zweyte Termin subhantionis im Laßadischen Gerichte dieselbß zu Stettin, auf den 2ten Junii c. angezehet. Die Käufer werden dahero ersuchet, in Termine präfixo Morgens um 9 Uhr im Laßadischen Gerichte zu erscheinen, und ihren Voth ad protocollum zu geben.

Es soll das in Westphalen belegene Magerische, antea Blitensische Büdener-Haus zu Abfindung der Schulden, und Auseinanderlegung der Erben, öffentlich verkauft werden, und ist dazu Terminus auf den 2ten Junii c. präfixiret; Wer also Lust hat, dieses Haus zu kaufen, kan sich in Termine Morgens um 10 Uhr, auf der hiesigen Cämmerey melden, seinen Voth ad Protocollum geben, und gewärtigen, daß dem Reißbietenden, und der die besten Conditions offeriret, dasselbe zugeschlagen werden soll.

13. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Der im Ueckerländischen Stadt-Eigenthum, an der Mündung der Uecker belegene sogenante Kamin-Kraß, ist mit Approbation der Königl. Hochpreist. Krieges- und Domainen-Cammer, von E. E. Rath daselbst, an den Schiffer Daniel Otto Volkow, für 32 Rthlr. 18 Gr. erb- und eigenthümlich verkauft; Was des dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird.

Es verkaufen zu Colberg die Vormünder, als Meister Daniel, und Johann die Schäfers, nomine ihres Jurillen, Johann Friedrich Schäfers, dessen ihm in der Theilung zugefallene halbe Haus, in der Claus-Strassen, an ihrem Schwager, dem Schiffer Henning Edelmannen; Welches Königl. allergnädigster Verordnung hiedurch bekannt gemacht wird.

Nachdem der Bürger und Raschmacher Meister Emanuel Lisko zu Colberg, unterm 19ten April p. seine vor dem Lauenburger Hore, neben dem rothen Krüge belegene Wohnhude, an dem Insamann Erdmann Hencke zu Damsdorf verkauft schadet, diese aber nicht praktanda prädiciren können; so hat obgedachter Meister Lisko diese Wohnhude nunmehr an den dortigen Bürger und Raschmacher Meister Christian Lisko erblich verkauft; Welches der Ordnung insolge hiedurch zu jedermanns Wissen schadet wird.

14. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es ist eine sehr gute Wiese, bey Stettin, am Steindamm, bey der zweyten Brücke von der Stadt, zu vermietthen: Wenn nun jemand derselben benöthiget, so kan man sich bey dem Reißschläger Kruse, in der Reißschläger-Strasse melden, Handlung pflegen, selbe sogleich in Besitz nehmen, und disjährigen Grabschnitt sogleich haben.

Es ist eine Wiese, welche an dem sogenannten Bögen-Berge gelegen, zu vermietthen; Solte nun jemand selbige zu mietthen Willens seyn, derselbe kan sich je eher je lieber bey dem Casser. Mühl auf der Landt-Wentze alhier, deshalb melden.

Es wird der untere Boden aufm Sell-Hause, ultimo Maio c. ledig. Wer also Lust hat einen Miether davon abzugeben, kan sich in Termine den 2ten Junij, Nachmittags um 2 Uhr, auf der hiesigen Cämmerey melden, seinen Voth ad protocollum geben, und daß mit dem plus licitanti contrahiret werden soll, gewärtigen.

15. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Als bey der Kirche zu Greiffenberg ein Stück Bürger-Acker wieder reluciret soll werden; so wird zur Nichtung desselben Terminus auf den 2ten May angezehet. Dieses Stück lieget in der Apostelen, in den langen Stücken; Wer den Velleben trägt, kan sich in bemeldetem Termine zu Rathhause Vormittage melden, und auf das messe Geböth den Zuschlag erwarten.

Dem

Dem Publico wird hiermit beandt gemacht, das annoch in der Markgräflichen Herrschafft Wildenbruch, das Vorwerk Wilhelmswalde und Et dñeseibst, kommenden Trinitatis a. c. auf 6 Jahre, an den Weiskühndenden verpachtet werden solle, und zu solcher Verpachtung. Terminus licitationis auf den 22ten May a. c. angesetzt worden. Die Pachtlustige können sich zu solchem Ende bemeldten Tages frühe um 9 Uhr, auf der Prinz- und Markgräflichen Domainen-Cammer in Schwedt stellen, und ihr Gehorh ad protocollum geben.

16. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Es wird denen Creditores des Christian Höpferes auf dem Tornen, beandt gemacht, das zu Erfüllung decret in prioribus sententis angesetzt Inundorum, Terminus auf den 20ten Mayus a. c. in dem Cassischen Gericht, des Morgens um 9 Uhr angesetzt worden; die alsdann aussen bleiben, haben zu gerathen, das sie mit ihren Forderungen völlig präcludiret werden sollen.

Als in des Fuhrmann Schlaack Vermögen Concord eröffnet, und zu dem Ende drey Liquidations-Termine auf den 10ten May, 15ten Junii, und 14ten Julii a. c. angesetzt worden; So werden sämtliche Creditores hiermit peremptorie citiret, in praesens Terminis Morgens um 9 und Nachmittags um 2 Uhr, im Cassischen Gerichte hieselbst zu erscheinen, ihre Forderungen ad protocollum zu geben, selbige gehörig und rechtlich zu justifiziren, und darüber mit dem Contradictore Advocato Gander zu verhandeln. Diejenigen so sich in diesen Terminen nicht melden, sollen von dem corpore bonorum ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Uebrigens wird der entwichene Debitor communis Fuhrmann Schlaack gleichfalls citiret, sich wiederum hier zu stellen, widerigensfalls wider ihn die Inquisition angeketet, und nach dem Banquerout-Edict mit ihm verfahren werden solle.

17. Citations Creditorum aufferhalb Stettin.

Als der Knopfmacher Christoph Weistenfeld in Anclam, sich heimlich davon gemacht, und über dessen wenige hinterlassene Pabstschulden Concursus excitiret worden; So werden der entlaufene Christoph Weistenfeld sowohl als sämtliche Creditores des Weistenfelds, hiedurch vorgeladen, in denen abesrahnten Liquidations-Terminis, als den 6ten April, 4ten May, und 1ten Junii, Morgens um 9 Uhr, und zwar in ultimo Termino, sub poena praclusis et perpetui silentii, ad justifiandum et verificandum vor hiesigem Stadt-Gerichte zu erscheinen.

Es hat die Königl. Pommerische Regierung, ad instantiam des Römisch Kaiserlichen Cammer-Herrn Friederich Wilhelm von Eickstedt, alle Creditores, und welche sonst Ansprache an dessen im Randonischen Creise belegen Gütthe Lebhen haben, nachdem er solches Antheil an den zweyten Regierungs-Präsidenten von Ramin wiederkäuflich auf 30 Jahr veräußert, per judicialia zum ersten andern- und drittemal gegen einen Terminum von 9 Wochen, und zwar auf den 25ten Junii c. citiret, wie die zu Stettin, Anclam und Pasewalk affigirte Proclamatia besagen, welchen die Communitation einverleibet, das die in solchen Terminis Ausbleibende, mit ihrer Ansprache nicht weiter gehört, sondern vor dem verkauften Gütthe und dessen Pretio abgewiesen, und in Ansehung dessen mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 24ten Martius 1753.

Zu Nachtrunde soll des Bürger Martin Wiltners Haus, in der langen Straffe, zwischen dem Bürger Matthias Leckertien, und Christian Wilschen belegen, nebst der Haus-Eedel, so zusammen zu 54 Rth. geschätzt worden, ad instantiam Creditorum gerichtlich verkauft werden, wozu Termini licitationis auf den 28ten April, 24ten May, und 22ten Junii angesetzt, und die Subhastations-Patente zu Pasewalk und U. Termünde affigirte sind. Wer dieses Haus und Haus-Eedel kaufen will, kan sich in den angesetzten Terminis Morgens um 9 Uhr zu Rathhause melden, darauf bieten, und gewärtigen, das im letzten Termino dem Weiskühndenden solches Haus und Haus-Eedel gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Sollen sich auch sonst noch Creditores finden, welche an dieses Haus auch Ansprache zu haben vermeynen, so können sich dieselben in diesem angesetzten Licitationis-Terminis zugleich melden und Beweibendes erwärtigen.

Da der Herrsch. Ethelw zu Brilberow, im Ante Gälshow, verstorben; so werden alle diejenigen, welche an derselben einige Schuldforderung haben, hiemit peremptorie citiret, sich den 14ten May c. in Gälshow an dem Königl. Ante zu stellen, ihre Forderung in continenti zu justificiren, und nach geübener Handlung baare Bezahlung zu erwärtigen; Diejenigen aber so in diesem Termino sich nicht stellen, wird ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und wird weder das hinterlassene Kind, noch dessen Vormund weiter irmanden responabile seyn.

Der Hauptmann Anton Ludwig von Sydow, hat das im Soldinschen Creise belegene Guth Zollen, von seinem Bruder Friederich Wilhelm von Sydow, an sich erkaufet, und sind auf dessen Ansuchen Creditores certos per Patenum ad Domum, incertos aber per publica Proclamatia, welche zu Cästrin, Soldin und Stargard angeschlagen seyn, gegen drey Terminis, als den 21ten May, den 21ten Junii, und 22ten Julii a. c. vor die Pommersche Regierung dergestalt citiret worden, das sie ihre Forderungen, sie rühren her

ex iure Agnationis, Crediti hypothecae, fidei Commissi, Servitutis, oder sonst ex quocunque capite sie wollen, sodann anzeigen, ihre Documenta darüber acht Tage vor den letzten Termin copirlich bringenden, und solche in Termino ultimo mit denen Originalen bestärken, zu rechter Zeit liquidiren, und darüber mit dem Verkäufer verfahren, wiederigensfalls, und bey ihren Ausbleiben gewärtigen, daß sie präcludiret, und mit ihren Forderungen von dem Guthe Zollen und dessen Kauf-Gelde abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; weßhalb solches dem Publico hierdurch gleichfalls bekannt gemacht wird.

Der Einkaufent Margaräthlichen Caelschen Weinsentz, Joachim Gleismond von Sydow, und dessen Schwester Anna Hedwig von Sydow, haben das im Soldatischen Creise belegene Gut Erzen von ihrem Bruder Friederich Wilhelm von Sydow an sich erkaufft, und sind auf dessen Ansuchen Creditores certos per Patentum ad Domum, incertor aber per publica Proclamaia, welche in Eultzin, Soldin und Stargard angeschlagen sind, gegen drey Termine, als den 2ten May, den 2ten Junii, und 23ten Julii a. c. vor die Neumärkische Regierung dergestalt citiret worden, daß sie ihre Forderungen, sie rühren her ex iure Agnationis, crediti, Hypothecae, fidei Commissi, Servitutis, oder sonst ex quocunque capite sie wollen, sodann anzeigen, ihre Documenta darüber acht Tage vor dem letzten Termin copirlich, ad Acta bringen, und solche in Termino ultimo mit denen Originalen bestärken, zu rechter Zeit liquidiren, und darüber mit dem Verkäufer verfahren, wiederigensfalls, und bey ihrem Ausbleiben gewärtigen, daß sie präcludiret, mit ihren Forderungen von dem Guthe Zollen und dessen Kauf-Gelde abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; weßhalb solches dem Publico hierdurch gleichfalls bekannt gemacht wird.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß ad instantiam der Frau Maria Ellingern, wegen einer an den Kaufmann Wessler zu Stargard habenden, und auf dessen auf dem Christigen Gelde belegene halbe Hufe Land, radlichen Schuldforderung, in Entstehung der Bezahlung, und da mehrere Creditores darauf expediret, als es gemehret dieses, nach dem Bescheid vom 2ten April. c. a. Concurfus eröffnet, und sie sage der zu Stettin, Stargard und Pritz affigirten Proclamaia, die Landung sowohl in dreyen Terminen, als den 16ten May, 1sten Junii und 13ten Julii c. a. subactiret, als auch Creditores ad liquidandum et deducendum Jura prioritatis sub prejudicio citiret werden.

Demnach über den Nachlaß der seligen Wittwe, des bereits selig verstorbenen Passoris Wollsen zu Verwalder, vor dassem Gerichte, ob insinuationem honorum, ad instantiam einiger Creditorum, Concurfus ex officio eröffnet worden; so werden hierdurch sämtliche Creditores, so einige Ansprache an dieser seligen Wollsen Vermögen haben möchten, es sey ex quocunque capite es wolle, hierdurch peremptorie citiret, den 20ten May c. per Mandatarium vor dem Gerichte zu Verwalder zu erscheinen, ihre Forderungen ad protocollum anzugehen, und sechtzig zu insinuationem.

Es sind ad instantiam David Böhm, sämtliche Agnaten Derer von Böfz, insinuationem Creditores, und Meienigen, welche sonst Ansprache an dem Böfzischen Antheil Guthe zu Barnimscimow, welches die Sade wassertheden Erben beissen haben, per Edictales auf den 2ten Julii a. c. in Beobachtung ihrer Beschwänne, da das Gut dem Böhm wiederkäuflich überlassen, sub pena praclusi, et resp. perpetui silentii citiret. Statutum Stettin den 12ten Martii 1753. Königl. Preuss. Kammer der Neumark.

Die Creditores des Ober-Amtmann Schmidts, so an dessen adelichen Guthe Cursdorf, im Soldatischen Creise, und welches die Qualifikation zu werden, etwas zu fordern haben, sind abermalen edictaliter ad liquidandum auf den 2ten Martii, den 20ten April, und 20ten May c. a. vor die Neumärkische Regierung citiret worden, jedoch sub pena praclusi; welches hierdurch denen, so datir setzen, nochmals kund gemacht wird.

In Preßtow an der Rega, ist des Bürger und Großschmiedes Meister Daniel Christian Lucken, auf einer Art: an der grossen Käfer-Strasse, neben dem Schmiede Wächtern, belesenes Wohnhaus, und der zerlein Summe von 114 Rthlr. 22 Gr. 10 Pf. Schulden halber zum sellen Verkauf angeselassen, und sind Termin Licitationis auf den 20ten April, 20ten May und 20ten Junii angesetzt, wober jao gleich Creditores, welche an diesem Hause einen gegründeten Anspruch haben, ad liquidandum et verificandum crediti, sub pena perpetui silentii per publicum Proclamaia citiret worden.

In Pritz hat der Fichler Meister Valke, 1 Morgen Hauptstück auf dem hintersten Woblen, wolschen Dageel Schützen Stadt: und der seligen Wittwe Derigen Erben Feldwerts belegen, an den Bürger und Brauer Brandt: war und für 65 Rthlr. edictal verkauft. Termin der gerichtlichen Verlassung wird auf den 2ten May c. angesetzt; und können dieseligen, so daran einen gegründete Forderung oder Jura contradicendi haben, sich in eeredachten Termino melden, und ihre Recht wahrnehmen, oder gewärtigen, daß sie abetern abgewiesen, und nicht mehr gehöret werden.

Es hat die Wittve la Baumen in Stargard, ihr in der kleinen Wocken-Strasse, zwischen Dierser Wittve, und Schwader Meister Dillus inne belegenes Haus, an dem Nachkommen Meister Wd; für 47. Rthlr. verkauft, und soll darüber die Verlassung den 19ten Junii a. c. ertheilet werden; Es können Creditores also sich in besagten Termino bey dem Brandenburgischen Gerichte daseibst einfinden.

Demnach

Demnach die sämtliche Freilichse Erben zu Wollin, sich nunmehr aufeinander gefeset, und ihr das selbst in der Ober-Strasse, zwischen dem Diaconat-Hause, Süden, und Meister Zigen, Norden, belagene Erbhaus, des Endes, an den Bürger und Meiser Meister Christian Winkelforn, als den bisherigen Weisse Viehdung, erb- und eigenthümlich verlanfet; So wird solches nicht allein Königlich allergrädigster Verordnung insofolt hie mit land gemacht, sondern sogleich auch vermeldet, daß sofern einer oder der ander der Freilichsen Erben etwas zu fordern behaupten kan, sich innerhalb 14 Tagen bey dem Viertelsh Mann Meister Singschneidern zu melden hat, nach der Zeit aber er nicht mehr gehöret wird.

Es verlanfet zu Lemmin der Bürger und Schuster Meister Todtneer, ein Ende überdammisches Land, von 2 Scheffel, an den Bürger und Glaser Meister Deme, auf erb- und eigenthümlich; Diejeniger aber so eine gegründete Forderung hieran zu haben vermeinen, müssen sich den 17ten May c. zu Rathshause melden, aldemn die Bezahlung darauf geschehen soll.

In Plache ist des Großschmiedes Christian Kleisen Haus, cum Taxa a 200 Rthlr. gegen einen Terminum von 12 Wochen, und zwar auf den 24ten Juli c. nachmahlen für Licitation angeschlagen; und sind zugleich sämtliche Creditores sub panna praeliui et perpetui silentii citiret.

18. Handwerker so ausserhalb Stettin verlanget werden.

By der Stadt Daber wird ein tüchtiger Zimmermann, imgleichen ein guter Schloffer, welcher zugleich das Uhrstellen versteht, verlanget. Es wird diesen Handwerkern alle mögliche Amittenco versichert.

19. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Der Kaufmann zu Kügenwalde Herr Daniel Christ. Paull, als constituirter Vormund, über seinen Het. Ableben Kinder, läset hieburch land machen, daß ihm von seiner Pupillen Gelder ein Capital von 200 Rthlr. resigniret worden, welches den 13ten Junii a. c. fällig, und abgegeben worden wird; Solte jemand dieses Geldes benöthiget seyn, und dagegen gehörige Sicherheit, und tüchtige Hypothek, in einer bündigen Obligation zu bestellen bittand seyn, der kan sich bey dem Herrn Paull anmelden, und sogleich practiatio tempore das Geld erhalten.

Da nunmehr diejenigen 1100 Rthlr. welche in denen Intelligenz-Bestungen sub No. 11. 14. und 17. zum Anleihen offeriret worden, eingekommen, und bey dem Königl. Pupillen-Collegio deponiret seyn; So wird solches dem Publico hie mit bekandt gemacht, und hat derjenige, welcher dieses Capital entweber gang, oder zur Hälfte verlanget, auch sichere Hypothek bestellen kan, sich entweder bey dem Königl. Pupillen-Collegio, oder bey dem Herrn Rath Welsen in Stettin zu melden.

Zu Garz an der Oder sollen 217 Rthlr. Kinder-Gelder zinsbar ausgethan werden; Wer solcher benöthiget, und die gehörige Sicherheit stellen kan, beliebe sich daselbst bey dem Vermund Meister Michael Seclert zu melden.

Die Stiffts-Kirche zum Heil. Geist zu Anclam, hat schon durch die Intelligenz-Bogen No. 14. c. 15. hundert Rthlr. anzuzuthun offeriret, und da noch einige Gelder eingekommen, so sehet 200 Rthlr. zur Anleihe parat; Wer gehörige Sicherheit stellen, und Consensum Reverendissimi Consistorii beyringen kan, beliebe sich bey E. Hochw. Rath, oder denen verordneten Provisores zu Anclam zu melden.

By der Jamicöischen Kirche sind 400 Rthlr. Geld auf sichere Hypothek anzuzuthun; Wer Praxanda practiren, und Consensum Reverendissimi Consistorii herbey schafft, kan sich bey der Herrschafft des Ortes melden.

Alhier zu Anclam bey dem Becker Schwarzhauer, als Vormunde, sollen 50 Rthlr. Kinder-Gelder auf sichere Hypothek zinsbar ausgethan werden; Wer also derselben benöthiget, kan sich bey demselben melden.

By dem Stadt-Gerichte zu Anclam sind 460 Rthlr. Wenzelsche Concurss-Gelder in deposito fürhänden, welche zum Besten des Concurss, nach Maßgebung des Depositen-Edicts zinsbar ausgethan werden sollen; Wer solche entweder insgesamt, oder auch zum Theil gegen landliche Interessen verlanget, und genugsame Sicherheit bestellen kan, der wird sich bey dem Stadt-Gerichte, oder auch bey dem Curatore des Wenzelschen Concurss Notar. Bischoff in Anclam zu melden beliben.

Dreyhundert Reichsthaler Kinder-Gelder, die mit Ausgang des Julii-Monaths eintommen, sollen mit Consensu eines lobfamer Wapen-Amts, sofort wiederum untergebracht werden. Der Reichsthaler Meister Nicolaus Wolff, und der Schiffer Friedrich Schröder, als constituirte Vormünder, können hieson nähere Nachricht geben.

Fünfftzig Reichthaler Capital, so bey dem Wapen-Hause zu Stettin eintommen sind, sollen als derweiltig zinsbar besättiget werden; Und können Liebhaber sich deshalß bey denen Herren Provisoriis melden.

Das Verum vel falsum des Insceri sub No. 15. des Possessoris des Guttes Blesge und Wabesfeldt, kan nicht bey dem Contoir d' Adresse, sondern muß vor der Königl. Regierung außgemacht werden, worhin man dem Herrn Proviand-Commissarium Gauderten verwiesen haben will. In puncto relictionis hat man mit ihm nichts zu thun, weil er kein Erbsfolger von denen Söhren ist, und die Vollmacht von denen Herren von Heydebrechts hat er bisher nicht produciret, folglich ist sie als ein non ens zu consideriren. Setzet also der Contract noch drey Jahr fort, da man dann noch Zeit genug hat, sich wegen denen Meliorationen zu beschreiben und zu vergleichen. Interim boni possidentes.

Als der sogenannte Flegel-Werder, bey Adenberg in der Neumarch, im Arenwaldschen Kreis, und welchen hieshero der Klement Herr Johann Caspar von Humbrecht, als Eigenthümer besessen, an dem Major Herrn Friedrich Wilhelm von Arnim, verkauft worden: So wird solches dem Publico hietz durch notificiret, damit wenn jemand dawo der etwas einzunwenden, sich binnen hier und dem 2ten Junii c. 2. gehörigen Orts melden könne, sonst den Contractes nicht den ihren Kauf völlig zu Stande bringent, und niemanden responsable seyn werden.

Dem Publico wird hiemit kund gemacht, daß sich in dem Dorfe Arenhausen, Wilsardtschen Kreises, drey Stück Jagdt-Hunde, so alle drey schwarz von Couleur, zwey haben gelbe Augen, und gelbe Mäuler, der dritte aber hat einen weisen Kopf. Einer von diesen Hunden ist die Hefe oder Hündin. Derjenige dem diese Hunde isggehören, kan sich innerhalb 8, höchstens 14 Tagen, bey dem Mahlmüller Draven in Arenhausen melden, und hat sich wegen des Futter-Geldes, wie auch wegen des Schadens, so sie dem Müller gethan, folglich bey der Abholung abzuführen. Werden die Hunde nicht innerhalb 14 Tagen abgehohlet, so werden dieselben verkauft; woraus sich der Proprietarius acten kan.

Dem Colonisten Daniel Siefert, von der Ration Moritzelde bey Renhaus, auf der Stettinschen Landstraße belegen, sind den 27ten April. c. 2. Nachmittags drey Stute-Herde von der Woyze weggekommen, und hat derselbe aller angeordneten Mäße ohneracht 1, bis dawo von diesen Herden gar keine Nachricht bekommen können. Es haben diese drey Stuten folgendergestalt zum Abjelden. 1.) Ein weißer Schimmel mit kleinen schwarzen Flecken, mehrentheils über den ganzen Leib, und von 9 Jahren. 2.) Eine kleine Lichtbraune Stute, etwa 20 Jahr alt, hat vor dem Kopfe eine lange schmale weißs Wülste, und 3.) eine alte 11jährige dunkelbraune Stute, etwas stark getrunken, lässet die Hyren etwas hangen, ist auch 160 gsd brachet, und zu vermuthen, daß dieselbe schon in der Zeit müde gefüßet haben. Diese Stute hat der Eigenthümer erst abhlangt zu Starzgar auf dem dessen ersten Fastnachts Viehmarkts gekauft, und zwar von einem Bauern, welcher gesagt: daß er wohhaft wäre in einem Dorfe, etwa 4 Meilen von Starzgar, anfuorerts am Jhaa-Strohne belegen, des Dorfs Nahmen ihm aber gänzlich entsallen, dahero er vermuthet, daß diese lebennante dre oltze Stute müße wieder dahin gegangen, und folglig die andern beyden Herde dahin auch gefolget seyn. Sollten diese drey benannte Stute-Herde da etwa jemanden in Händen kommen, so wird gar sehr gebethen, dem Eigenthümer derselben, Daniel Sieferten, entweder schriftliche Nachricht davon zu geben, oder demselben die Herde dahin zu überseuden, da denn alle Kosten zu Band von ihm bezahlet werden sollen.

Da Ihre Königl. Majestät zu Aufnahme Dero Lande und Unterthanen sorgfältigst daß in bedacht seyn, daß absonderlich die Woll-Fabrikren in Aufnahme gebracht werden mögen, so hat man zwar auch alle Mäße angewandt, in der Stadt Schlawa Tuch- und Zeugmacher-Fabren zu etabliren, zu dem Ende der gleichen Professionanten von Zeit zu Zeit durch die Stettinschen Intelligenz-Redicten adiciret werden. Wie aber diezinssehung einiger Tuchmacher sich hauptsächlich daran accroschiet, daß die bey der Stadt belegene Woll-Fabrik, oder das gehende Werck derselben eingegangen, so ist zu förderst nöthig, daß solches wiederum hergestellt werde; man findet sich aber in Emangelung eines andern Fonds nöthigiget, einen Bantreprenneur zu suchen, der die benannte Mühle, welche sonst einen stordten Zufuß von lebendigen Wasser hat, und webey zugleich andere Mühlen, als Del- und Graupen-Stämp-n-c. angeleget werden können, auf seine eigene Kosten, gegen gewisss Frey-Jahre, erbauet. Wer nun Luß und Willen hat, mehrbesagte Mühle auf vorbeschiedene Conditions als seinen eigenen Mitteln in den Stand zu setzen, derselbe kan sich bey dem Magistrat zu Schlawa melden, da ihm denn der bereits entworfene Riß vorgewiesen, woson der zu accordirenden Frey-Jahre aber zugleich contractiret werden, und dem Bantreprenneur alle mögliche Hülfen und Assistenten angedeyhet soll.

Da der zu Fiddichow ohne Lebens-Erben verstorbene Daniel Wille, annoch deducis deducendis ein ziemliches Vermögen hinterlassen, derselbe aber, außer einem Bruter und Weiberts-Kindern, noch einem Bruder Nahmens Walthasar Willen gehabt, der vor etliche 20 Jahren von Königsberg in der Neumarch nach Berlin, und von da nach Holland gegangen, ohne daß man von seinem Aufenthalt, ob er lebt oder todt sey, die geringste Nachricht erhalt-n. Als wird gebachter Walthasar Wille, oder dessen etwaniges Lebens-Erben, hiedurch edictaliter citiret, a dawo an, binnen 6 Monath, als den 30ten May, den 30ten Julii, längstens den 28ten Sept. c. 2. vor die Fiddichowischen Stadt-Gerichte zu erckinnen, sich der Erbschaft hoter geßweiß zu legitimiren, oder zu gewärtigen, daß die ihm zugefallene 89 Rthl. 13 Gr. 11 Pf. Erb-Gelder vorbesannenen Willschen Geschwistern, nach Verlauff solcher Frist, verabfolget werden sollen.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. XX. Sonnabends den 12. Majus 1753.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

21. Gelder so zinsbar ausgezahlt werden sollen.

Bei der Schwarzhofischen Kirche sind 100 Rthlr. eingelassen, welche wieder zinsbar beschlisset werden sollen; Wer derselben bedürftig ist, kan sich beym lobsamten Kassirerischen Gerichte melden, und wegen der zuversichtlichen Sicherheit weitere Nachricht erhalten.

Es liegen 200 Rthlr. Legaten-Gelder, so der S. Vertrauten Kirche zugehörig, parat; Wer selbige vordien hat, und s.tere Hypothek bestellen kan, wolle sich bey dem Gistwirth Johann Dreyberg auf der Lustade melden.

Es liegen 80 Rthlr. Kinder-Gelder parat, die auf sichere Hypothek sollen angesetzt werden; Wer nun dieselben bestellen kan, der hat sich zu melden bey dem Altkerrn Carl Haben, und Meister Jacob Vercken, am Langenbrücken-Thor.

Es sind 280 Rthlr. Papiellen-Gelder vorrätzig; Wer solche haben will, und kan sichere Hypothek stellen, der kan sich melden bey die Verwinder, als bey dem Gistwirth Martin Wälden auf dem Kohlmarkt, und dem Wirth und Roggen-Bader Meister Joh. Christ. Fink, weohnhaft am Vollen-Thor.

Es liegen 44 Rthlr. Verdachte Kinder-Gelder, bey dem Meisters-Dreyen und Bürger Meister Rosensbergen, in Gäß an der Ober, bereit; welche demselben, so sich dinsthalb bey demelbeten Meister Rosensbergen anzeigt, und sichere Hypothek bestelln kan, zinsbar hingesehen werden sollen.

Es liegen bey dem Rathslichen Papiellen Collegio zu Stettin verschiedene Capitalia, so zinsbar ausgezahlt werden sollen, vorrätzig; Diejenigen also, welche solcher bedürftig sind, und erforderliche Sicherheit prästiren wollen, können sich geschäftigen Drees melden, auch auswärtige allesfalls ihre Nachrichten von dem Wirth der zu stellenden Hypothek, und welschergehalt solche von Schulden befrejet an dem Secretarium des Papiellen-Collegii, franco einfinden, worauf sodann Vorwinder genommen, und sie mit einer Resolution versehen werden sollen. Stettin den 8ten May 1753.

Königlich Preussisches Danmarksches Papiellen & Realium.

22. Avertilements.

Nachdem die dritte Classe der Verkauften Häuser, Gärten, und Geld-Lotterie gezogen worden, so wird hierdurch bekandt gemacht, daß diejenigen, so darinnen etwas gewonnen, ihren Gewinn gegen Zurückgebung ihrer Original-Billets, abfordern, und ihre Loose zur vierten und letzten Classe renoviren können. Nach dem 15ten May wird aber keine Renovation angenommen, sondern die nicht erneuerte Loose als abhandelt angesehen, und in 2 Rthlr. 12 Gr. verkauft werden. Die Liebhaber können noch einige Billets zu gedachtem Preise bey Monf. Jeanfon allhier in Stettin bekommen.

Plan, der vierten und letzten Classe, der Verkauften Häuser, Gärten, und Geld-Lotterie, so den zukünftigen Monat Junii ohnzweifelbar gezogen werden soll.

		Ordinale Einatz 1 Rthlr. 18 Gr.		
1	Gewinn, das Haus	—	—	6000
1	— baar	—	—	1000
3	— a	—	—	500
5	— a	—	200	600
10	— a	—	100	500
16	— a	—	50	500
30	— a	—	25	400
60	— a	—	10	300
200	— a	—	5	300
207	— a	—	4	800
			3	6621
2	Prämien erste und letzte	a	20	40
2	— vor und nach dem Haus	a	12 ¹ / ₂	25
2	— vor und nach den 1000 Rthl.	a	10	20

Nachdem der Schneider Meister Carl Felberich Schütz zu Alten-Damm, sein zu Greifenhagen bei Landes Wohnhaus, an den dortigen Bäcker Johann Friedrich Krusen, für 220 Rthlr. eod. und eigentümlich verkauft hat, und Krusen die gerichtliche Vor- und Ablassung, über das erkaufte Haus, den 4ten Junii entsetlet werden soll; So wird solches hiedurch zu jedermanns Noth gebracht, damit falls jemand eine Anrede daran zu haben vermeinet, dergleichen seine Jura erga Terminum wahrnehmen könne.

Es will der Müller Meister Lang, seine Widmähle in Wölsendorf, den 23ten May vor- und ablassen; Was dardrüber was einzuwenden, oder ein Jus contradicendi zu haben vermeinet, der son sich in Termino des Vormittags allhier in Stettin in des S. Johannis Koffers Kästen-Cammer einfinden, und seine Jura wahrnehmen.

Es will die Witwe Kupfern, ihre in der Beuter-Strass; belegene Hand, den 14ten May o. im Stadt-Gericht in Alten Stettin vor- und ablassen; Welches verordneter massen hieburch bekannt gemacht wird.

23. Copulirte und ehelich Eingesegete in Stettin.

Vom 3ten bis den 10ten May 1753.

Bei der S. Jacobi Kirche: Herr Johann Christoph Hoff, Pastor zu Dargitz, Stolzenburg und Jakenitz, mit Jungfer Anna Elisabeth Neumann, Hn. Friedrich Neumann, Hn. Friederich Neumann, Cammerers dieser Stadt, ältesten Jungfer Tochter. Meister Johann Gottlieb Wegener, Bürger, Haus- und Reggen-Becker, mit Jungfer Christina Elisabeth Wilsken, des Bürgers und Brauers Martin Wilsken, ältesten Jungfer Tochter. Joachim Friederich Wendt, ein Zimmergesell, mit Jungfer Anna Elisabeth Wahlin, Hren. Adam Wahl, gesetzten Bürgers und Apothekers in Freyenthalde, jüngste Jungfer Tochter.

Bei der Deutsch-Königlich-Reformirten Gemeinde: Johann Christoph Becker, Maurer-Gesell bey des hiesigen Königs, mit Fran Maria Elisabeth Heupels, Witwe Paulsen.

Zur Seewinmünde Seewerts angekommene Schiffe.

Vom 30ten April bis den 6ten May. 1753.

1. Lieber Ennes Feldham, dessen Schiff die 3wey Gebrüder, von Elhidam mit Ballast.
2. David T. glass, dessen Schiff Frau Anna Mesgins, von Pillan mit Ballast.
3. David Pütting, dessen Schiff Catharina, von Copenhagen mit Ballast.
4. Johann Pflisch, dessen Schiff S. Johannes, von Eckersförde mit Ballast.
5. Pieter Hartwens, dessen Schiff die 4 Gebrüder, von Amsterdamm mit Ballast.
6. Frick. Rudorffs, dessen Schiffe der junge Johann, von Amsterdamm mit Ballast.
7. Michael Derwils, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Ballast.
8. Fried. Waas dessen Schiff St. Michael, von Copenhagen mit Ballast.
9. Christ. Pöhler, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Ballast.
10. Paul Roderow, dessen Schiff S. Michael, von Copenhagen mit Ballast.
11. Christ. Bölg., dessen Schiff S. Johannes, von Copenhagen mit Ballast.
12. Johann Sievert, dessen Schiff Friederichs, von Copenhagen mit Ballast.
13. Samuel Wierde, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Ballast.
14. Peter Rüste, dessen Schiff S. Paulus, von Copenhagen mit Ballast.
15. Christ. Amin, dessen Schiff Tobias, von Copenhagen mit Ballast.
16. Hans Schröder, dessen Schiff Johann und Werner, von Copenhagen mit Ballast.
17. Martin Friz, dessen Schiff Christina, von Copenhagen mit Ballast.
18. Daniel Bölg, dessen Schiff Friederich, von Apentrad mit Ballast.
19. Mark: Wof, dessen Schiff S. Peter, von Amsterdamm mit Stückgut.
20. Pir. Weissel, dessen Schiff Margaretha, von Wismar mit Ballast.
21. Wouter Etjon, dessen Schiff die Freundschafts-Gäsep, von Letze mit Wein.
22. Christ. W. Wert, dessen Schiff S. Michael, von Copenhagen mit Ballast.
23. Martin Wegener, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Ballast.
24. Eetm. Nedepening, dessen Schiff der Engel Raphael, von Copenhagen mit Ballast.
25. Christ. Spengelberg, dessen Schiff Warba Mesgins, von Copenhagen mit Ballast.
26. Johann Amin, dessen Schiff St. Johannes, von Copenhagen mit Ballast.
27. Peter Beckow, dessen Schiff Cath. Dorothea, Emanuel, von Copenhagen mit Ballast.
28. Joachim Bugdahl, dessen Schiff der Engel, von Ekenhagen mit Ballast.
29. Christ. Friz, dessen Schiff Anna Maria, von Copenhagen mit Ballast.
30. Michael Kock, dessen Schiff S. Michael, von Copenhagen mit Ballast.
31. Joachim Schauer, dessen Schiff Regina, von Copenhagen mit Ballast.
32. Johann Bumm, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Ballast.
33. Fried. Plaz, dessen Schiff Johannes, von Copenhagen mit Ballast.
34. Christ. Fried. Drumm, dessen Schiff S. Johann, von Copenhagen mit Ballast.

35. Johann Hoffmann, dessen Schiff Emanuel, von Lübeck mit B. Laß.
 36. Johann B. A. r. dessen Schiff die Johanna, von Bourdeaux mit Wein.

Summa 36. angekommenen Schiffe.

**Zur Schwinemünde Seewerts
ausgehende Schiffe.**

Vom 30ten April bis den 6ten May. 1753.

1. Johann Kretschmer, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Brandholz.
 2. Christan Ehler, dessen Schiff Dorothea, nach Copenhagen mit Brandholz.
 3. Christ. Krusk, dessen Schiff die Hofnung, nach Königsberg mit Salz.
 4. Christ. Dummann, dessen Schiff der ringende Jacob, nach Stockholm mit Sellnep.

Summa 4. ausgegangene Schiffe.

Auf der hiesigen Abode liegt noch Ein einzichia Schiff.

Schiffer Johann Goffmann, aus Lübeck, ist von daher mit B. Laß gekommen, und will Stadtholz nach Bourdeaux laden.

**Zu Stettin abgegangene Schiffer
und derer Schiffe Namen.**

Vom 2ten bis den 6ten May 1753.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 2ten Majus sind alhier 79. Schiffe abgegangen.

- Nun. 59. Johann Wegner, dessen Schiff Frau Elisabeth, nach Königsberg mit Salz.
 60. Joach. Köhler, dessen Schiff der Engel Michael, nach Copenhagen mit Schiffholz.
 61. Hans Gunde, dessen Schiff Gottanna, nach Lissa mit Salz.
 62. Joachim Lütke, dessen Schiff Johannes, nach Königsberg mit Salz.
 63. Michael Neumann, dessen Schiff Michael, nach Schwinemünde mit Frankholz.
 64. David Kroll, dessen Schiff die Hofnung, nach Königsberg mit Salz.
 65. Carl Büchel, dessen Schiff Anna Catharina, nach Königsberg mit Salz.
 66. Peter Ulrich Paulsen, dessen Schiff der junge Tobias, nach Schwibitz mit Toback und Glas.
 67. Marcus Pieters, dessen Schiff die junge Cobbe, nach Amsterdam mit Klappholz.
 68. Edloß Marens, dessen Schiff die Liede nach Amsterdam mit Klappholz.
 69. Heinrich Eggers, dessen Schiff Emanuel, nach Bremen mit Roggen.
 70. Michael Bentler, dessen Schiff Anna Elisabeth, nach Schwinemünde mit Roggen.
 71. Albrecht Dannes, dessen Schiff der junge Petrus, nach Bourdeaux mit Frankholz.
 72. Hans Madow, dessen Schiff die Gedult, nach Schwinemünde mit Pieperhäde.

73. Christian Conrad, dessen Schiff die Demuth, nach Grolland mit Seife und Wein.
 74. Michel Köhler, dessen Schiff Maria Sophia, nach Copenhagen mit Schiffholz.
 75. Peter Schröder, dessen Schiff Johannes, nach Königsberg mit Salz.

**Zu Stettin angekommenen Schiffe
fer und derer Schiffe Namen.**

Vom 25ten April. bis den 6ten May 1753.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 2ten Majus sind alhier 46. Schiffe angekommen.

- Nun. 47. Jac. Fried. Lütke, dessen Schiff Louisa Charlotta, von Bourdeaux mit Wein und Zucker.
 48. J. C. W. Lier, dessen Schiff Sophia, von Schwien mit Wein.
 49. Peter Janow, dessen Schiff Catharina Elisabeth, von Grolland mit Eisen und Steintopfen.
 50. David Schmidt, dessen Schiff Johannes, von Demmin mit Getreide.
 51. Michel Wundt, dessen Schiff die Hofnung, von Demmin mit Getreide.
 52. Peter Hermen, dessen Schiff die 4 Gebrüder, von Amsterdam mit Wallack.
 53. Fried. Rahers, dessen Schiff die junge Jan, von Amsterdam mit Wallack.
 54. Dav. Tesliff, dessen Schiff Frau Anna Regina, von Königsberg mit Wallack.
 55. Mart. Pirwitz, dessen Schiff Elisabeth, von Schwien mit Wein.
 56. Joh. Dan. Erdtmann, dessen Schiff die Liede, von Kiel mit Käse.
 57. Christian Rauckenberg, dessen Schiff Anna Maria, von Schwinemünde mit Wein.
 58. Mart. Woff, dessen Schiff S. Peter, von Amsterdam mit Stützgüter.
 59. Gottfr. Klingabel, dessen Schiff Catharina, von Wolgast mit Eisen.
 60. Rudolph Helde, dessen Schiff eine Jagd, von Schwinemünde mit Wein.
 61. Joh. Fr. Schröder, dessen Schiff die Hofnung, von Schwinemünde mit Wein.
 61. Summa derer bis den 6ten Majus alhier angekommenen Schiffe.

Ein Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 2ten bis den 6ten May 1753.

Weizen	Malz	Waispel	Scheffel
12.	20.	12.	9.
61.	6.	19.	
16.	1.	20.	14.
Summa	149.	9.	

24. Woch.

24. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 4ten bis den 11ten May 1753.

Ort	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winfp.	Krausen, der Winfp.	Gerste, der Winfp.	Kraut, der Winfp.	Daber, der Winfp.	Erbsen, der Winfp.	Buchweiz, der Winfp.	Kopfen, der Winfp.
Wickum	2 R. 20g.	13 R.	16 R.	13 R.	—	—	19 R.	—	—
Wahn	—	24 R.	18 R.	16 R.	18 R.	10 R. 11 R.	24 R.	—	5 R.
Wolgard	13 R. 8g.	32 R.	16 R.	13 R.	16 R.	9 R.	24 R.	32 R.	5 R. 12g
Wesmalde	Dat	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Wuhls	13 R. 12 gr.	16 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R.	20 R.	10 R.	10 R.
Witoto	Dat	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Lammun	2 R. 16g.	30 R.	16 R.	14 R.	16 R.	10 R.	16 R.	—	10 R.
Wolbow	2 R. 8g.	27 R.	16 R. 12 g.	15 R.	—	—	—	32 R.	5 R.
Wetlin	2 R. 8 g.	32 R.	16 R.	14 R.	—	10 R.	24 R.	—	—
Wetlin	2 R. 12 g.	32 R.	16 R.	15 R.	—	9 R.	24 R.	—	—
Waber	—	26 R.	16 R.	14 R.	16 R.	8 R.	24 R.	—	—
Wamun	Dat	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Wamun	—	24 R.	15 R. 16 R.	13 R. 14 R.	14 R.	11 R.	18 R.	—	—
Widdichow	Dat	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Wesenthalde	3 R.	27 R.	16 R.	15 R.	—	15 R.	24 R.	—	—
Warg	—	24 R.	16 R.	13 R.	17 R.	—	24 R.	—	—
Wollnow	—	26 R.	17 R.	14 R.	—	11 R.	24 R.	—	—
Wreifenhagen	Dat	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Wreifenhagen	3 R. 16g.	22 R.	19 R.	16 R.	17 R.	12 R.	28 R.	—	—
Wülson	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	Daben	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Jarmun	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kades	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	Daben	32 R.	15 R.	12 R.	14 R.	—	16 R.	—	12 R.
Raffow	—	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Rangardt	—	26 R.	18 R.	14 R.	14 R.	—	20 R.	—	6 R.
Rumbarp	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wesowick	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wencun	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wlathe	Daben	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Wllig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolgitz	2 R. 16g.	32 R.	16 R.	13 R.	16 R.	8 R.	24 R.	—	12 R.
Woyls	4 R.	23 R.	16 R.	17 R.	—	12 R.	24 R.	—	8 R.
Wangsbude	3 R. 8g.	28 R.	15 R.	12 R.	14 R.	9 R.	18 R.	10 R.	16 R.
Wesenthalde	1 R.	26 R.	16 R.	14 R.	16 R.	8 R.	24 R.	24 R.	8 R.
Wangenwalde	—	24 R.	16 R.	14 R.	—	—	—	32 R.	—
Wunmselbuss	2 R. 12g.	32 R.	15 R.	12 R.	13 R.	9 R.	20 R.	10 R.	—
Wlawa	—	30 R.	16 R.	14 R.	—	9 R.	18 R.	—	—
Wtargard	3 R.	21 R.	17 R.	17 R.	18 R.	12 R.	21 R.	14 R.	6 R.
Wtrepentz	Dat	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Wtrettin, Alt	3 R. 12 g.	22 R. 24 R.	18 R.	16 R.	17 R.	12 R. 13 R.	23 R. 24 R.	—	5 R.
Wtrettin, Neu	2 R. 16 g.	32 R.	16 R.	12 R.	14 R.	12 R.	20 R.	10 R.	18 R.
Wtölpe	—	28 R.	15 R.	13 R. 12 g.	—	8 R.	—	—	—
Wumpelburg	Dat	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Wupto, D. Pom.	2 R. 16 g.	28 R.	16 R.	14 R.	14 R.	11 R.	20 R.	—	12 R.
Wtrepentz, D. Pom.	—	24 R.	16 R.	14 R.	—	10 R.	17 R.	—	—
Wtrewünde	—	24 R.	17 R.	15 R.	15 R.	12 R.	20 R.	—	8 R.
Wtrewünde	—	24 R.	18 R.	15 R.	—	—	20 R.	—	—
Wtrewünde	Daben	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Wtrewünde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wtrewünde	2 R. 16 g.	24 R.	16 R.	14 R.	16 R.	13 R.	20 R.	16 R.	6 R.
Wtrewünde	Daben	nichts	eingeandt	—	—	—	—	—	—
Wtrewünde	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.